

Antwort an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.02.02

Stadtratsbeschluss vom 9. Januar 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Bigi Obrist (aw) und zwei Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 29. Oktober 2018 begründet worden.

Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon gegen Anordnungen: Feststellen, Vorgehen, Massnahmen und Konsequenzen für Mitarbeitende

Ausgangslage

Unabhängig des behandelten Gegenstands «Rekurs Schlatter gegen die Neukonstituierung des Stadtrats vom 20.12.2017» stellen sich Fragen zu dem durch den Bezirksrat mit Medienmitteilung vom 15. März 2018 festgestelltem «Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadtwerke Wetzikon gegen Anordnungen».

Die Medienmitteilung hält im Besonderen folgendes fest:

«Im Gegenzug dazu widersetzten sich der Leiter Stadtwerke und die Mitglieder der Geschäftsleitung den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Stadträtin Esther Schlatter. Das von Esther Schlatter in Auftrag gegebene Rechtsgutachten über die rechtliche Einordnung der Stadtwerke Wetzikon in die Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon vermochte keine Klärung der Situation herbeizuführen, und zwar im Wesentlichen deshalb, weil die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Stadtwerke die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens nicht akzeptierten und sich darüber hinwegsetzten.»

Der Leiter der Stadtwerke und die Mitglieder der Geschäftsleitung haben sich also den Anweisungen ihrer vorgesetzten Stelle widersetzt und in der Folge die diesbezüglichen Feststellungen und Schlussfolgerungen des deswegen erstellten Rechtsgutachtens nicht akzeptiert und hielten an ihrem, nun nachweislich inkorrekten, Vorgehen und Verhalten fest.

Es ist bekannt, beispielsweise aus den Vorfällen in den Städten Winterthur und Zürich, dass Stadtwerke kleine Königreiche sein können, bei denen sich die politischen Verantwortlichen eher schwer tun mit der Durchsetzung der politischen Steuerung, Regelung und vor allem Aufsicht dieser Verwaltungseinheit. In Zürich sind Kompetenzüberschreitungen nun gar Gegenstand einer PUK.

In Wetzikon legen einerseits die Fragen und Antworten im unabhängigen Rechtsgutachten und andererseits auch bereits die Haltung und das Verhalten der Leitung der Stadtwerke im Vorfeld der Abstimmung zur Rechtsformänderung nahe, dass sich auch hier eine solche Einstellung mit dem entsprechenden Verhalten geformt hatte - möglicherweise bereits über einen längeren Zeitraum hinweg. Dies könnte auch durch die mangelnde organisatorische Integration in die Stadtverwaltung begünstigt worden sein. Die politisch vorgesetzte Ressortleitung hat deshalb das Präsidium der Energiekommission als Aufsichtsgremium und die direkte personelle Führung des Leiters Stadtwerke inne. Überschreitet dieser nun seine Kompetenzen oder widersetzt sich wie im vorliegenden Fall den Anordnungen der vorgesetzten Instanz kann Führung und Aufsicht nicht mehr sichergestellt werden.

Folgerungen

Es ist nicht tolerierbar, wenn sich Geschäftsleitung und Mitarbeitende der vorgesetzten politischen Instanz widersetzen und damit Regeln verletzen. Schliesslich besteht durchaus die Möglichkeit, dass es zu nicht ordnungsgemässen Vorfällen kommen kann, welche finanziellen Schaden nach sich ziehen könnten. Davor müssen nicht nur das Gemeinwesen, sondern auch Verwaltungsangestellte selbst geschützt werden.

Konsequenzen

Während der Bezirksrat bei seiner rechtlichen Einordnung zur Feuerwehrsternfahrt vom Stadtrat verlangt hat, die fehlbaren Mitarbeitenden der Stadt einem Disziplinarverfahren zu unterziehen, geht er in seiner Medienmitteilung nicht auf personelle Konsequenzen gegenüber den ebenfalls fehlbaren Mitarbeitenden der Stadtwerke ein.

Es ist nicht Gegenstand dieser Interpellation, Tatbestände zu eruieren und entsprechende Konsequenzen daraus zu fordern. Dies hätte beispielsweise im Rahmen einer PUK erfolgen können. Das Parlament hat aber gegenüber dem Stadtrat eine Aufsichtsfunktion. Es muss klären, ob Stadtrat und Energiekommission ihrer Führungs- und Aufsichtspflicht nachgekommen sind.

Fragen

Die glp/aw-Fraktion bittet deshalb um die Beantwortung folgender Fragen unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der Mitarbeitenden:

- *Wann wurde durch wen welche Massnahmen gegenüber fehlbaren Mitarbeitenden ergriffen?*
- *Wurden gegen alle Mitarbeitenden, die ihre Kompetenzen überschritten haben, Massnahmen ergriffen? Wenn nein, mit welcher Begründung?*
- *Sind die Verstösse der Mitarbeiter in deren Jahresqualifikationen und/oder Zeugnisse eingeflossen? Wenn nein, mit welcher Begründung?*
- *Haben die fehlbaren Mitarbeitenden in der Folge Boni und/oder Lohnerhöhungen erhalten?*
- *Ist es in anderen Verwaltungsbereichen zu Kompetenzüberschreitungen gekommen? Wenn ja, wie ist der Stadtrat tätig geworden?*
- *Welches Steuerungs- und Regelsystem nutzt der Stadtrat, um zu überprüfen und sicher zu stellen, dass die Abläufe in allen Verwaltungsabteilungen ordnungsgemäss stattfinden, sodass in Zukunft keine Kompetenzüberschreitungen mehr stattfinden und Aufsicht und Kontrolle gewährleistet sind?*

Wir bitten zudem um die Abgabe der entsprechenden Kompetenzreglemente.

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon gegen Anordnungen: Feststellen, Vorgehen, Massnahmen und Konsequenzen für Mitarbeitende" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie):

Zu Frage 1: Wann wurde durch wen welche Massnahmen gegenüber fehlbaren Mitarbeitenden ergriffen?

Antwort 1: Der Leiter der Stadtwerke kündigte sein Anstellungsverhältnis mit der Stadt Wetzikon am 30. November 2017. Am 20. Dezember 2017 beschloss der Stadtrat die Neukonstituierung des Stadtrats. Ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung der Stadtwerke kündigte kurz nach dem Ressortwechsel.

Nach dem Ressortwechsel im Stadtrat fanden zwischen dem neu zuständigen Ressortvorsteher und den erwähnten Mitarbeitenden mehrere Gespräche statt, an welchen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe festgelegt wurden. Die Situation konnte dadurch stabilisiert werden und die Zusammenarbeit erfolgte basierend auf diesen Festlegungen. Aufgrund der Personalwechsel war es nicht notwendig, weitere Massnahmen zu ergreifen. Im Vordergrund stand, mit neuen Mitarbeitenden eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen und Stabilität in den Betrieb zu bringen.

Zu Frage 2: Wurden gegen alle Mitarbeitenden, die ihre Kompetenzen überschritten haben, Massnahmen ergriffen? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort 2: Wie in Frage 1 erläutert, wurden die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe mit dem Ressortvorsteher einvernehmlich festgelegt. Aufgrund der erwähnten Kündigungen war es nicht notwendig, weitere Massnahmen zu ergreifen. Der Betrieb der Stadtwerke hat sich in der Zwischenzeit stabilisiert und die Geschäftsleitung der Stadtwerke ist weitgehend neu besetzt. Die Energiekommission genehmigte zudem Führungsrichtlinien sowie einen Verhaltenskodex. Führungsrichtlinien sind generelle Verhaltensempfehlungen für das Zusammenleben und -arbeiten von Menschen in Unternehmen. Der Verhaltenskodex beinhaltet Ausführungen zum regelkonformen Verhalten der Mitarbeitenden. Beide Führungsinstrumente gelten sowohl für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung als auch für diejenigen der Stadtwerke.

Die bestehenden Kompetenzordnungen werden aktuell revidiert, damit die Unklarheiten, welche bis jetzt bestanden, beseitigt werden können. Der Erlass neuer Geschäftsordnungen / Organisationsreglemente erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Lenz "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke".

Zu Frage 3: Sind die Verstösse der Mitarbeiter in deren Jahresqualifikationen und/oder Zeugnisse eingeflossen? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort 3: Die Arbeitszeugnisse werden bei einem Austritt oder vorgängig auf Anfrage ausgestellt und sind wahrheitsgetreu, vollständig und wohlwollend zu verfassen. Sie werden basierend auf den Mitarbeiterbeurteilungen der letzten Jahre erstellt. Sofern Verstösse im Einzelfall aktenkundig sind, fliessen diese auch in die Zeugnisse ein, sofern dies personalrechtlich zulässig ist. Das gleiche gilt auch für die jährlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden.

Zu Frage 4: Haben die fehlbaren Mitarbeitenden in der Folge Boni und/oder Lohnerhöhungen erhalten?

Antwort 4: Gemäss Art. 35 der Personalverordnung können die gemäss Geschäftsordnung zuständigen Instanzen im Rahmen des Budgets besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen honorieren. In Art. 10 der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung ist festgehalten, dass solche Anreize aufgrund von objektiven Kriterien ausgerichtet werden sollen und dass auf diese kein Rechtsanspruch besteht.

Die Energiekommission entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung der Stadtwerke für die Mitarbeitenden bzw. auf Antrag des Leiters der Stadtwerke und des Ressortvorstehers für die Mitglieder der Geschäftsleitung über die Honorierung von besonderen Leistungen. Eine solche Zulage kann als Auszeichnung an einzelne Personen oder Gruppen ausgerichtet werden. Sie ist bis zu höchstens 5'000 Franken pro Person und Jahr zulässig. Voraussetzung der Zulage sind insbesondere die Erwartungen übersteigende qualitative und quantitative Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit ausserordentlichen Stellvertretungen, zusätzlichen Projekten oder dergleichen).

Für das Jahr 2017 bewilligte die Energiekommission für die Mitarbeitenden der Stadtwerke gesamthaft Einmalzulagen in Höhe von 9'500 Franken. Die bewilligten Einmalzulagen für das Jahr 2018 belaufen sich gesamthaft auf 15'000 Franken. Welche Mitarbeitenden im Einzelnen Boni und/oder Lohnerhöhungen erhalten haben, kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht veröffentlicht werden.

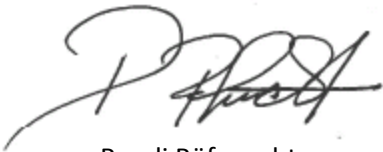
Zu Frage 5: Ist es in anderen Verwaltungsbereichen zu Kompetenzüberschreitungen gekommen? Wenn ja, wie ist der Stadtrat tätig geworden?

Antwort 5: Es kam in den vergangenen Jahren in der Stadtverwaltung zu keinen Kompetenzüberschreitungen, die geahndet werden mussten.

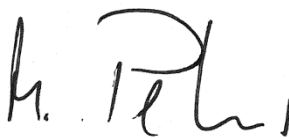
Zu Frage 6: Welches Steuerungs- und Regelsystem nutzt der Stadtrat, um zu überprüfen und sicher zu stellen, dass die Abläufe in allen Verwaltungsabteilungen stattfinden, sodass in Zukunft keine Kompetenzüberschreitungen mehr stattfinden und Aufsicht und Kontrolle gewährleistet sind?

Antwort 6: Dem Stadtrat und der Verwaltungsleitung stehen verschiedene Steuerungs- und Regelsysteme zur Verfügung. Nebst einer Finanzkompetenzordnung mit Visumregelung und einem internen Kontrollsystem, das die wesentlichen finanzrelevanten Prozesse abdeckt, steht auch eine interne Geschäftskontrolle, die ab 2020 auf der in vielen Städten erprobten Plattform von "CMI Axioma" noch ausgebaut wird, zur Verfügung. Daneben prüft die externe, professionelle Revisionsstelle jährlich mehrere Geschäftsprozesse und den Geldverkehr der Stadt. Weiter übt der Bezirksrat die Aufsicht über die Gemeinden aus und visitiert diese im 2-jährlichen Rhythmus.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber